

Kindertagesstättensatzung der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 11.07.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hatzenbühl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 4 und 26 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Träger

(1) Die Ortsgemeinde Hatzenbühl unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte Wirbelwind Hatzenbühl.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätte soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.

(2) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Aufnahme

(1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind dessen Eltern oder Sorgeberechtigten, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebt, in der Ortsgemeinde Hatzenbühl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Kindertagesstättengesetz. Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden.

(3) Die Anzahl der Plätze einer Kindertagesstätte wird mit der Betriebserlaubnis durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung gem. § 45 SGB VIII festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

a) bei Plätzen mit 7 Stunden Betreuungszeit

- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Plätzen mit 9 Stunden Betreuungszeit

- Kinder, deren beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sich in einer Berufsausbildung befinden
- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist (besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes),
- die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste.

(4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind, die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung durch Unterschrift akzeptiert haben und der Aufnahmebescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim ergangen ist.

(6) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Betreuungsplatz mit 9 Stunden geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Tag des Wegfalls dieser Kriterien - nur noch ein Rechtsanspruchsplatz im Sinne von § 14 Abs.1 KitaG zur Verfügung.

§ 4

Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten ist es erforderlich, dass beim Abholen der Kinder die abholende Person unverzüglich mit dem Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte bei denen die Erziehungsberechtigten mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug) obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich informiert werden. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bei Fieber, auffälliger Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes/Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

Das Kreisjugendamt legt im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KitaG die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim fest.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien im Land Rheinland-Pfalz der Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 8

Verpflegungskostenbeitrag

(1) Die Kinder nehmen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes in der Kindertagesstätte ein Mittagessen ein. Beim Mittagessen kann Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen -soweit wie möglich- von der Einrichtung ein Alternativesessen angeboten werden.

(2) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 5,00 € täglich erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist ab dem Zeitpunkt der 9-Stunden-Betreuung / der Teilnahme zu zahlen. Er wird am Ersten des Folgemonats fällig und wird am letzten Tag des Folgemonats abgebucht.

§ 13

Personenkreis

(1) Schuldner für den Verpflegungskostenbeitrag sind

- a) die Personensorgeberechtigten,
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
- d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldung eines Kindes ist nur nach Absprache mit der Leitung, möglich.

(2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes und die Ortsgemeinde verfügt über ausreichend Plätze, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte, insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- die Eltern das pädagogische Konzept der Tagesstätte wiederholt nicht beachten,
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden können,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
- mangelnde Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung besteht, z.B. Verweigerung der Zusammenarbeit, mangelnde Bereitschaft zeitnah einen Termin zu vereinbaren, fehlende Termintreue, keine Bereitschaft für konstruktive Gespräche, Beleidigungen / Verleumdungen / üble Nachrede zum Beispiel in sozialen Netzwerken,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- das Vertrauen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt ist,
- der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages länger als zwei Monate in Verzug ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 13.02.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, außer Kraft.

Hatzenbühl, 11.07.2022


Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister

